

(2) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung der Wahlvorstehers am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

(3) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

III

Wahlkreise und Wahlbezirke

§ 14

Wahlkreise

(1) Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in Wahlkreisen.

(2) Die Festlegung der Wahlkreise und der Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Wahlgesetzes (§ 9).

(3) Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern bilden für die Wahl der Gemeindevertretung einen Wahlkreis, in dem sämtliche Abgeordnete der Gemeindevertretung gewählt werden.

(4) Die Bezeichnung (laufende Nummer), die Grenzen der Wahlkreise sowie die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten, sind spätestens 50 Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben.

§ 15

Wahlbezirke

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in Wahlbezirken (Stimmbezirken).

(2) Zur Bildung der Wahlbezirke haben die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ihr Territorium in Wahlbezirke einzuteilen. Dies hat so zu erfolgen, daß allen Wählern die Stimmabgabe möglichst erleichtert wird. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen,